## Allgemeine Informationen zu Ihrer Rechnung

<u>Abschlagszahlungen</u>

**Entnahmestelle** Zählpunktbezeichnung

Netzbetreibernummer

Verbrauch

Leistungspreis

Verbrauchspreis oder Arbeitspreis Grundpreis

Stromsteuer/Energiesteuer (Erdgassteuer)

**EEG-Umlage** 

Netzentaelte

Konzessionsabgabe KWK-Umlage

§ 19 StromNEV-Umlage

§ 17 Offshore-Haftungsumlage

§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten

Marktlokations - ID Messlokations - ID Messstellenbetrieb

**Abrechnung** Blindarbeit

Stromkennzeichnung

Brennwert

Bilanzierungsumlage

Thermische Gasabrechnung

Verbrauch / Thermische Energie

Zustandszahl (z-Zahl)

Konvertierungsumlage

Virtueller Handelspunkt (VHP)

Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird.

Über die Zählpunktbezeichnung kann der Standort der Lieferstelle eindeutig identifiziert und dem Zähler zugeordnet werden. Zählernummern dagegen sind nicht eindeutig, da Zähler gewechselt werden können. Dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

Die in Anspruch genommene Arbeit wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen, die in Anspruch

genommene Leistung in kW (Strom) bzw. kWh/h (Gas).
Für die in Anspruch genommene Leistung (Bereich Strom (kW ) / Bereich Gas (kWh/h) ) wird je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.
Bezeichnet den Preis für eine in Anspruch genommene Kilowattstunde Energie.

Aufwendungen, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen.

Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Mit der EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen. Bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Mit der Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden

bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Mit der Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt

Dient auf der Grundlage des §13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Dient der eindeutigen Identifizierung einer Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle

Dient der eindeutigen Identifizierung einer Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle.

Dient der eindeutigen Identifizierung der Messeinrichtung.

Umfasst Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

Beinhaltet die Kosten für die Erstellung der Abrechnung inkl. der IT-seitigen Kostenpositionen.

Anteil der elektrischen Energie, die nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern beim Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder verbraucht wird. Die Blindarbeit wird in kvarh angegeben. Überschreitet die Blindarbeit eine bestimmte Grenze, kann sie zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms (Energiemix) und dessen Umweltauswirkungen. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben.

Zeigt an, wie viel Energie im Erdgas aufgrund der chemischen Zusammensetzung enthalten ist. Die Bilanzierungsumlag ist zu entrichten, um die Ausgleichsenergien für den unplanmäßigen Betrieb von Anlagen (z. B. Heizungen) zu finanzieren. Die Kalkulation der Kosten wird von den staatlichen Regulierungsbehörden kontrolliert und ist von allen Gasversorgern bei der Belieferung von Endkunden in gleicher Höhe zu zahlen. Die Bilanzierungsumlage wird jährlich zum 01.10. eines Jahres neu festgelegt. Bei Erdgas wird das Volumen in Kubikmetern (m³) gemessen. Dieses wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit die Energiemenge ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m³ mit der

Zustandszahl z (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert. Ist die in der entnommenen Gasmenge enthaltene Energie. Er wird am Gaszähler in Kubikmeter (m³) gemessen und für die Abrechnung in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Er ergibt sich durch die Multiplikation des gemessenen Verbrauchswertes in m³ mit der Zustandszahl und dem Brennwert. Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur auf den Energieinhalt des Gasvolumens aufgehoben wird.

Die Konvertierungsumlage wird dem Kunden auf Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen in Rechnung gestellt. Sie wird jährlich zum 01.10. festgelegt und spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen

(derzeit https://www.net-connect-germany.de) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die Konvertierungsumlage soll die Kosten der qualitätsübergreifenden Marktgebiete decken, die für die Konvertierung unterschiedlicher Gasqualitäten anfallen und aus den Erlösen des Konvertierungsentgelts nicht gedeckt werden. Dem Lieferanten gegenüber wird die Konvertierungsumlage auf Grundlage der in den Bilanzkreis eingebrachten physikalischen Einspeisemengen erhoben.

Das VHP-Entgelt wird dem Kunden auf Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen in Rechnung gestellt. Das VHP-Entgelt wird vom Marktgebietsverantwortlichen NetConnect Germany jährlich zum 01.10. angepasst und einen Monat vor Geltungsbeginn auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit https://www.net-connect-germany.de) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Das VHP-Entgelt wird bei jeder nominierten Übertragung von Gasmengen am Virtuellen Handelspunkt zwischen zwei Bilanzkreisen innerhalb eines Marktgebietes sowohl dem Bilanzkreisverantwortlichen des abgebenden als auch des aufnehmenden Bilanzkreises in Rechnung gestellt.